

BGer 8C_904/2017 vom 23. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_904_2017

FR: TF 8C_904/2017 du 23 avril 2018

IT: TF 8C_904/2017 del 23 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 ; 138 I 274 E. 1.6 S. 280). Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389; s. auch BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104 f.).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze zu der für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalität und insbesondere die Rechtsprechung zu den so genannten aussergewöhnlichen Schreckereignissen zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat mit in allen Teilen überzeugender Begründung - worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - zutreffend erwogen, das Verhalten der Täterschaft am 22. August 2015 zwischen 03.30 und 04.00 Uhr im Aussenbereich der von der Versicherten geführten Bar habe zwar sehr bedrohlich erscheinen mögen. Dieses Schreckereignis sei jedoch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet gewesen, länger andauernde psychische Beschwerden zu verursachen, weshalb die Concordia die Unfalladäquanz der über den 30. April 2016 hinaus geklagten Beschwerden zu Recht verneint habe.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Das von ihr angerufene Urteil 8C_685/2015 vom 13. September 2016 ist schon deshalb nicht einschlägig, weil hier die Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen den ab 1. Mai 2016 geklagten Beschwerden und dem Ereignis vom 22. August 2015 praxisgemäss (BGE 129 V 177 E. 4.2 i.f. S. 185; SVR 2016 UV Nr. 30 S. 99, 8C_2/2016 E. 4.1) nicht nach den besonderen Regeln von BGE 115 V 133 , sondern nach der allgemeinen

Adäquanzformel zu beurteilen ist. Auch mit Blick auf den Sachverhalt, welcher dem Urteil 8C_522/2007 vom 1. September 2008 zu Grunde lag, hat das kantonale Gericht - entgegen der Versicherten - die konkreten Umstände des hier zu beurteilenden Falles in Bezug auf die Adäquanz bundesrechtskonform gewürdigt. Zutreffend berücksichtigte es, dass nicht die Versicherte selbst eigentliches Ziel der Drohung war, dass gemäss Strafurteil keine eigentliche Lebensgefährdung vorlag, dass sich der Vorfall im Freien (Aussenbereich der Bar) in Anwesenheit eines Gastes abspielte und nur von kurzer Dauer war, dass der Schuss erkennbar gezielt senkrecht in die Luft abgegeben wurde, und dass es nicht zu körperlicher oder sexueller Gewalt, zu Fesselungen oder zum Einsperren kam. Schliesslich steht gemäss Sachverhalt fest, dass sich die Beschwerdeführerin - trotz des angeblich sofortigen Eintritts der vollständigen und anhaltenden Arbeitsunfähigkeit - erst rund drei Wochen nach dem traumatisierenden Ereignis zur medizinischen Erstversorgung in hausärztliche Behandlung zu Dr. med. D._____, Allgemeine Medizin FMH, begab. Soweit sich die Versicherte im Übrigen - ohne eine Bundesrechtsverletzung geltend zu machen - auf eine abweichende Würdigung der genannten Umstände beruft, begnügt sie sich mit appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, worauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3.3

Der Vorfall vom 22. August 2015 war demnach auch unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen psychischen Belastung nicht als derart aussergewöhnlich zu qualifizieren, dass die Adäquanz des Kausalzusammenhanges der über den 30. April 2016 hinaus geklagten Beschwerden ausnahmsweise hätte bejaht werden müssen (SVR 2016 UV Nr. 30 S. 99, 8C_2/2016 E. 4.3 mit Hinweis). Was die Beschwerdeführerin im Übrigen hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.